

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

GVG § 200 Abs. 2 Nr. 5 a

Die in § 200 Abs. 2 Nr. 5 a GVG genannten Unterhaltsstreitigkeiten sind auch dann Feriensachen, wenn Unterhaltsrückstände oder übergeleitete Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden.

BGH, Beschl.v. 11. März 1981 - IV b ZB 705/80 OLG Frankfurt/Main
AG Frankfurt/Main

BUNDESGERICHTSHOF

IV b ZB 705/80

BESCHLUSS

in der Familiensache

des Arbeiters Horst S [REDACTED], B [REDACTED]straße 2,
H [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Hermann [REDACTED] und
Dr. Ernst-Wolfgang [REDACTED], A [REDACTED]-
straße 37, F [REDACTED] -

g e g e n

den Landkreis M [REDACTED]-B [REDACTED], vertreten durch den Kreis-
ausschuß - Jugendamt -, Im L [REDACTED] 7, M [REDACTED]
[REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Eberhard [REDACTED],
B [REDACTED]gasse 2, F [REDACTED] -

Der IV b - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 11. März 1981 durch die Richter Lohmann, Portmann,
Dr. Seidl, Dr. Blumenröhr und Dr. Krohn

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen
den Beschluß des 3. Senats für Familiensachen
des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom
14. Januar 1980 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

G r ü n d e :

I.

Zwei eheliche Kinder des Beklagten befinden sich
seit Jahren bei einer Pflegemutter, wobei die entstehen-
den Kosten durch den klagenden Landkreis aus Mitteln der
öffentlichen Jugendhilfe bestritten werden. Unter Beru-
fung auf eine Überleitungsanzeige nach § 82 JWG i.V. mit
§§ 90 ff. BSHG nimmt der Kläger den Beklagten auf Zah-
lung von Unterhalt für die Kinder in Anspruch.



Das Amtsgericht hat den Beklagten zur Zahlung rückständiger Unterhaltsbeträge und laufender Unterhaltsrenten verurteilt. Gegen das am 28. Mai 1979 zugestellte Urteil legte der Beklagte am 18. Juni 1979 Berufung ein. Nachdem ihm das Oberlandesgericht am 7. September 1979 mitgeteilt hatte, daß es sich um eine Feriensache handle und die Frist für die Berufungsbegründung daher abgelaufen sei, begründete der Beklagte am 17. September 1979 das Rechtsmittel und bat um Abweisung der Klage, soweit er zur Zahlung von Unterhaltsrückständen verurteilt worden war.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung mangels rechtzeitiger Begründung als unzulässig verworfen und dem Beklagten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt. Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Beklagten.

II.

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

1. Die Frage, ob die Berufung des Beklagten rechtzeitig begründet worden ist, hängt davon ab, ob der Rechtsstreit eine Feriensache ist oder nicht. Im ersten Falle wäre die Berufungsbegründung verspätet, im zweiten recht-

zeitig eingegangen (§ 519 Abs. 2 Satz 2 ZPO; § 199 Abs. 1 GVG i.V. mit § 223 Abs. 1 Satz 1 und 2 ZPO). Das Oberlandesgericht hat den Rechtsstreit zutreffend als Feriensache beurteilt.

Rechtsstreitigkeiten über eine durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht, die - wie hier - nicht mit einer Scheidungssache zu verhandeln sind, sind gemäß § 200 Abs. 2 Nr. 5 a GVG Feriensachen. Bei einem von den Kindern des Beklagten gegen diesen geführten Prozeß um - rückständigen oder laufenden - Unterhalt aufgrund der §§ 1601 ff. BGB würde es sich daher um eine Feriensache im Sinne dieser Bestimmung handeln. Für einen Rechtsstreit, in dem ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund einer Überleitungsanzeige die Unterhaltsansprüche der Kinder als deren Rechtsnachfolger geltend macht, kann nichts anderes gelten. Die Rechtsnachfolge auf der Gläubigerseite ändert nichts daran, daß die gesetzlichen Unterhaltsansprüche der Kinder im Streit sind (vgl. BGH, Beschluß vom 7. Februar 1979 - IV ZB 118/78 = VersR 1979, 375 = MDR 1979, 652). Daß die Rechtsnachfolge zusätzliche Streitfragen mit sich bringen kann und im Einzelfall möglicherweise - wie hier nach dem Inhalt der Berufungsbegründung - nur noch gegen die Wirksamkeit der Überleitungsanzeige und nicht gegen das Bestehen der Unterhaltspflicht Einwendungen erhoben werden, läßt die Rechtsnatur des Klageanspruchs unberührt.

Aus dem Sinn und Zweck der Regelung über die Feriensachen kann nicht hergeleitet werden, daß entgegen dem Wortlaut des Gesetzes die Geltendmachung übergeleiteter

Unterhaltsansprüche nicht unter § 200 Abs. 2 Nr. 5 a GVG fällt. Der gesetzgeberischen Einordnung eines Verfahrens unter die Feriensachen liegt zwar die Annahme einer besonderen Eilbedürftigkeit der Entscheidung zugrunde. Im Falle des § 200 Abs. 2 Nr. 5 a GVG soll die Beschleunigung des Verfahrens den Unterhaltsberechtigten vor einer Notlage bewahren (Senatsbeschuß vom 26. März 1980 - IV b ZR 585/80 = FamRZ 1980, 671 = NJW 1980, 1695). Das Beschleunigungsbedürfnis ist jedoch nur das grundlegende Kriterium für die Auswahl der Verfahren, die kraft Gesetzes Feriensachen sind. Der Katalog der Feriensachen ist aufgrund einer generellen Wertung aufgestellt und bezeichnet im Interesse der Klarheit und Praktikabilität der Regelung bestimmte Arten von Verfahren, ohne darauf abzustellen, ob im Einzelfall tatsächlich eine besondere Eilbedürftigkeit der Entscheidung vorliegt. Die in § 200 Abs. 2 Nr. 5 a GVG genannten Unterhaltsstreitigkeiten sind daher auch dann Feriensachen, wenn der Streit um Unterhaltsrückstände geht oder wenn übergeleitete Unterhaltsansprüche durch einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Sozialhilfe geltend gemacht werden und damit im konkreten Fall eine besondere Beschleunigung des Verfahrens zur Abwendung einer Notlage des Unterhaltsberechtigten nicht erforderlich wäre.

2. Dem Oberlandesgericht ist auch darin zu folgen, daß dem Beklagten gegen die Versäumung der Frist für die Berufungsbegründung nicht die - nicht ausdrücklich beantragte - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähr

werden kann (§§ 233, 236 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Da die Überleitung der Unterhaltsansprüche deren Rechtsnatur nicht ändert, durfte der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten nicht davon ausgehen, daß die Geltendmachung übergeleiteter Ansprüche nicht unter § 200 Abs. 2 Nr. 5 a GVG falle. Ein Rechtsirrtum wäre insoweit nicht entschuldbar.

Lohmann

Seidl



Beglaubigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs